



## **Gemeinde Hart im Zillertal**

6265 Hart, Kirchplatz 1, Tel. 05288/62331, Fax 62331-9  
E-Mail: office@gemeinde-hart.com

**Bauamt**  
Widner Verena  
05288 62331-11  
v.widner@gemeinde-hart.com

Aktenzahl: 131-9-63/2020

Datum: 11.12..2020

**Betrifft:** Herr Josef Widner  
Kapellstraße 1, 6265 Hart im Zillertal

### **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme:**

Zubau eines Holzlagers auf das bestehende landwirtschaftliche Garagengebäude auf Grundstück Nr. 807, KG Hart im Zillertal, EZ 90011

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Herr Josef Widner wohnhaft in Kapellstraße 1, 6265 Hart im Zillertal, hat bei der Gemeinde Hart im Zillertal um die baurechtliche Bewilligung für den Zubau eines Holzlagers auf das bestehende landwirtschaftliche Garagengebäude auf Grundstück Nr. 807, KG Hart im Zillertal, EZ 90011, in Kapellstraße 1, 6265 Hart im Zillertal, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, gemäß §32 Abs. 1 TBO 2018 eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Aufgrund der Art und Größe des ggst. Bauvorhabens und da es bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung den Bestimmungen der TBO 2018 entspricht, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### **Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:**

Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um den Zubau eines Holzlagers auf das bestehende landwirtschaftliche Garagengebäude. Die rechtskräftige Widmung der Grundparzelle lautet Freiland. Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Das Bauvorhaben liegt in keiner Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinerverbauung, es besteht für das Grundstück nordöstlich ein brauner Hinweisbereich „Vernässung“ der vor dem bestehenden Gebäude endet. Die

### **Parteienverkehrszeiten:**

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gebäudeklasse 1 des Objektes wird lt. OIB Richtlinien 2019 festgelegt. Für die bereits errichtete landwirtschaftliche 3-fach Garage besteht Baukonsens und ein Einreichunterlagen Energieausweis ist nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben entspricht bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen den Bestimmungen der TBO 2018 und TROG 2016, womit die Voraussetzung zu Erteilung der Baubewilligung gegeben ist.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, **bis zum 28.12.2020**, in den im Gemeindeamt Hart im Zillertal aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Der Bürgermeister**



**Flörl Johann**



**Parteienverkehrszeiten:**

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr